



## **Turnhalle Schangnau** **Weisungen für Veranstalter**

1. Wir heissen Sie als Benützer der Turnhalle Schangnau willkommen. Der Hauswart bemüht sich, mit Ihnen ein gutes Verhältnis zu pflegen. Dasselbe erwarten wir von Ihnen gegenüber dem Hauswart.

Bei der Uebergabe und Rücknahme der Turnhalle ist der Hauswart dabei.

Unstimmigkeiten sind dem Präsidenten / der Präsidentin der Schulkommission zu melden.

2. Da die Anlage durch Schule und Ortsvereine intensiv genutzt wird, ist die Belegung mit dem Hauswart abzusprechen. Gesuche sind schriftlich oder telefonisch einzureichen. Antragsformulare können beim Hauswart und auf der Gemeindeschreiberei Schangnau bezogen, oder im Internet ([www.schangnau.ch/dienstleistungen](http://www.schangnau.ch/dienstleistungen)) heruntergeladen werden.

***Nach erfolgter Reservation ist der Vertrag spätestens innerhalb eines Monats abzuschliessen, ansonsten kann das Datum / können die Daten bei entsprechenden Anfragen weitervergeben werden.***

***Der Hauswart ist nicht verpflichtet, nach Ablauf der einmonatigen Frist auf die Weitervergabe des Datums / der Daten hinzuweisen.***

### Hinweise:

- Für Veranstaltungen kann die Halle zwischen Freitag, 12.00 Uhr und Sonntag, 22.30 Uhr gemietet werden. Begründete Ausnahmen erteilt die Schulkommission. Es ist darauf zu achten, dass der Schul- und Turnbetrieb möglichst nicht beeinträchtigt wird.
- **Infolge der Schulzusammenlegungen wird die Turnhalle für grössere Schulanlässe max. zweimal 2 Wochen pro Jahr von den Schulen belegt. (Dezember + März/April)**
- Der Aufbau der Theaterbühne für Schulveranstaltungen erfolgt in der Regel am Montagvormittag. Die Bühnen-Demontage erfolgt nach den 2 reservierten Theaterwochen bis spätestens am Freitag, 12.00 Uhr.
- Für zusätzliche Aufführungen kann die Halle an nachfolgenden Wochenenden zur Verfügung gestellt werden.
- In Ausnahmefällen kann die Schulkommission eine Oeffnung bewilligen.
- Das Deponieren von Anhängern oder Material bei der Turnhalle vor einer Veranstaltung muss mit dem Hauswart abgesprochen werden
- An gesetzlichen Feiertagen bleibt die Turnhalle ab dem Vorabend, 17.00 Uhr geschlossen

3. Der Hauswart kann in Ausnahmefällen kurzfristig die Benützung von zusätzlichen Räumen gestatten, sofern dadurch keine anderen Hallenbenützer in ihren Rechten eingeschränkt werden.

### **3.1 Einwandung Aussenraum:**

- Der Aussenraum der Turnhalle kann bei Bedarf für die Veranstaltungen gemietet werden.
- Der Raum kann mittels einer Stamoid-Blache eingewandert werden. Die Blache ist am Unterzug des Unterstandes befestigt, aufrollbar, und kann am Boden verankert werden. Dadurch ergibt sich ein zusätzlicher, windgeschützter, aber unbeheizter Raum.

- 3.2**     **Bereitmachung und Wegräumung Aussenraum:**  
Damit Beschädigungen und diesbezügliche Haftpflichtfälle minimiert werden können, ist die Bereitmachung und Wegräumung der Einwandung unter Anleitung des Hauswartes durchzuführen.
- 4.**       Die Räume sind in der gleichen Ordnung wie bei der Übernahme zu übergeben. Andere Regelungen können vom Hauswart bewilligt werden. Eventuell entstandene Schäden sind dem Hauswart zu melden.
- 5.**       Die Theaterbühne darf nur unter Anleitung des Hauswartes aufgestellt werden. Wird nur die Bühnenplattform benötigt, kann diese unter Anleitung des Hauswartes oder einer fachkundigen Person montiert werden. Bühneneinrichtung, Beleuchtungs- und Verstärkeranlage dürfen nur von einer speziell instruierten Person bedient werden. **Während des Anlasses trägt der Veranstalter die Verantwortung für die Bedienung.** Die notwendigen Instruktionen erteilt vorgängig der Hauswart.
- 5.1**     **Der Veranstalter ist während des Anlasses für die Wartung der sanitären Anlagen verantwortlich. Die notwendigen Instruktionen erteilt vorgängig der Hauswart.**
- 6.**       **In der Turnhalle und in sämtlichen Innenräumen ist das Rauchen untersagt.**
- 7.**       Ohne Einverständnis des Hauswartes dürfen an den elektrischen Anlagen und am Verstärker keine Änderungen vorgenommen werden. Zusatzlautsprecher sind nicht erlaubt, es sei denn, die zuständigen Fachkräfte garantieren, dass keine Schäden entstehen.
- 8.**       Aufgrund von Brandschutzvorschriften darf im Schwingkeller kein Festlokal eingerichtet werden.
- 9.**       Kücheneinrichtungen und andere Apparate der Turnhalle dürfen nur im Wissen des Hauswartes und nach seinen Instruktionen benützt werden.
- 10.**      Das Zumieten von weiterem Mobiliar und Festinventar ist Sache des Veranstalters. Es ist darauf zu achten, dass infolge dessen keine Beschädigungen verursacht werden.
- 11.**      - Bei Turnieren und ähnlichen Anlässen sorgt der Veranstalter dafür, dass stark verschmutzte Schuhe vor dem Gebäude deponiert werden.  
- **Das Betreten der Halle in Nagelschuhen ist untersagt.**  
- Weiter sollte das Betreten des Turnhallenbodens mit spitzen Absätzen unterlassen werden, da diese den Turnhallenboden beschädigen können.
- 12.**      Die benützten Räumlichkeiten und Apparaturen sind grundsätzlich nach Weisungen des Hauswartes und in gereinigtem Zustand zu übergeben.
- 13.**      Der Veranstalter ist für eine geordnete Parkierung der Fahrzeuge verantwortlich. Diesbezügliche Verhandlungen mit betroffenen Landbesitzern sind rechtzeitig zu führen - eine allfällige Entschädigung der Grundeigentümer ist Sache des Veranstalters. Es ist dafür zu sorgen, dass die Zufahrt zum Feuerwehrmagazin freigehalten wird. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden oder Unfälle in diesem Zusammenhang ab. Der Parkplatz ist sauber zu hinterlassen.
- 14.**      Der Veranstalter hat für den rechtzeitigen Abschluss des Anlasses gemäss amtlicher Bewilligung zu sorgen. Ansonsten gelten die Übernahme- und Übergabezeiten des abgeschlossenen Mietvertrags.

15. Die Zahlungsbedingungen sind im Gebührentarif Turnhalle Schangnau geregelt.
16. Bei Anlässen jeglicher Art wird die Haftung für Schäden am und im Gebäude, sowie auf dem ganzen Areal darum herum, auf die Veranstalter übertragen. Das Hilfspersonal ist durch den Veranstalter entsprechend versichern zu lassen. Es wird jegliche Haftung abgelehnt.

## Inkrafttretung

Die Weisungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2019 für alle Veranstalter als verbindlich erklärt.

Diese Weisungen wurden an der Gemeinderatssitzung vom 20. Februar 2019 beschlossen.



### Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär

B. Gerber

M. Gerber